



Satzung

des

Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Rechtsform	3
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
§ 3	Verbandszugehörigkeit	4
§ 4	Geschäftsjahr	5
§ 5	Mitgliedschaft	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Beiträge	6
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 10	Vereinsordnungsmaßnahmen	8
§ 11	Organe des Vereins	8
§ 12	Mitgliederversammlung	9
§ 13	Aufsichtsrat	11
§ 14	Vorstand	14
§ 15	Ehrenbeirat	16
§ 16	Rechnungs- und Kassenprüfer	17
§ 17	Haftungsausschluss	18
§ 18	Auflösung	18
§ 19	Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften	19

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Augsburg 1907 e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg (VR 600) eingetragen. Die Vereinsfarben sind rot, grün, weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sportes. Neben der sportlichen Schulung ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder - vornehmlich der Jugend- sein besonderes Anliegen.

Politische, religiöse und weltanschauliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die soziale Integration ausländischer Mitbürger soll gefördert werden.

Der Verein unterhält bei der Zugehörigkeit zu einer Bundesliga nach den Richtlinien des DFB eine Lizenzspielerabteilung.

- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann zur Sicherstellung des Spielbetriebes Sportstätten erwerben, betreiben und ausbauen oder sich an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck auf den Erwerb, der Errichtung, den Betrieb oder den Ausbau von Veranstaltungsstätten gerichtet ist.

- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse an Übungsleiter oder sonst aktive Mitglieder gezahlt werden. Diese unterliegen jedoch den Amateur-Bestimmungen der übergeordneten Sportverbände. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 3.1. Der Verein ist in den von ihm betriebenen Sportarten Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände. Der Verein selbst und mit ihm seine Mitglieder sind deren Satzungen und Ordnungen verpflichtet.
- 3.2. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
- 3.3. Der Bundesligaverein gehört dem DFB als außerordentliches Mitglied unmittelbar, der Verein der zweiten Liga gehört dem DFB mittelbar an. Der Bundesligaverein und der Verein der zweiten Liga sind Mitglied ihres Landes – und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverbandes sind.

Aufgrund der unmittelbaren Zugehörigkeit des Bundesligavereins und der mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins der zweiten Liga zum DFB und der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und –Ordnungen in der Satzung des Landes- (und Regional-) verbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen –insbesondere das Lizenzspielerstatut, die Spielordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung- sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Verein verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtungen Bundesliga und zweite Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen.

Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und Beauftragten bzw. der Organe und Beauftragten des Regionalverbandes gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß §43 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der Verein unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

- 3.4. Der Verein überträgt dem Landes- und/oder Regionalverband seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung, soweit es um die Benutzung der Vereinseinrichtung zweite Liga, die Betätigung bei der Benutzung sowie um Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung geht. Er ermächtigt gleichzeitig den Landes- und/oder Regionalverband, die ihm zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen.

- 3.5. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbandes, sowie die Übertragung der Vereinsgewalt zur Ausübung erfolgen, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.Juli eines Jahres bis zum 30.Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein Sport treiben und/oder für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes tätig sind. Passive Mitglieder gehören dem Verein an, ohne sich in ihm zu betätigen. Zu den passiven Mitgliedern zählen auch juristische Personen, sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit, die dem Verein fördernd beitreten.
- 5.2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein oder allgemein um den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Ehrenbeirat. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt mittels eines Aufnahmeformulars unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der vollständigen Adresse. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; sofern der Bewerber einer Abteilung angehören will, ist diese vorher zu hören. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt; sie muss nicht begründet werden.

- 6.2. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der Aufnahmebestätigung und Zahlung des fälligen Jahresbeitrages, sowie der Aufnahmegebühr wirksam.
- 6.3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung, sowie Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Teilnahmerecht das Recht auf Anwesenheit, das Recht auf Gehör, das Rede- und Antragsrecht, sowie das Stimmrecht. Die aktiven Mitglieder dürfen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen kann im Einzelfall der Vorstand gestatten. Die Übernahme einer Funktion in einem anderen Sportverein ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig.
- 7.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann.

§ 8

Beiträge

- 8.1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge sowie eine Aufnahmegebühr in Geld erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages, sowie die Aufnahmegebühr werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 8.2. Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus per Lastschriftinzug an den Verein zu entrichten. In Ausnahmefällen kann Barzahlung erfolgen.
- 8.3. Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung (bei juristischen Personen und Personenvereinigungen).
- 9.2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.
- 9.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren oder Ordnungsgeldern trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mit Androhung der Streichung drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 9.4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor,
 - 9.4.1. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung;
 - 9.4.2. bei grob unsportlichem Verhalten;
 - 9.4.3. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung;
 - 9.4.4. bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.
- 9.5. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens nach § 9.4. dieser Satzung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Von dieser Mitteilung an ruhen alle Funktionen und Mitgliedsrechte des Betroffenen. Ihm ist Gehör und die Möglichkeit zur Stellungnahme zu gewähren. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Einspruch an den Ehrenbeirat einlegen. Über den Einspruch entscheiden der Vorstand und der Ehrenbeirat gemeinsam. Der Ausschluss aus dem Verein hat ungeachtet der nachfolgenden Bestimmung des § 9.6. dieser Satzung den Entzug aller Vereinsehnenämter und Vereinsauszeichnungen zur Folge.
- 9.5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle bestehenden Verpflichtungen (Zahlung von Beiträgen, Ordnungsgeldern, Rückgabe von Vereinseigentum, Rechnungslegung, Abrechnung usw.) weiterhin haftbar.

§ 10 Vereinsordnungsmaßnahmen

- 10.1. Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere unter Vereinsmitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und dem Verein, sollen vereinsintern geregelt werden und ggf. geahndet werden. Dies betrifft insbesondere alle Formen von unsportlichen Verhalten, alle Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung.

Der ordentliche Rechtsweg darf nur beschritten werden, wenn die beabsichtigte Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens dem Ehrenbeirat schriftlich zehn Tage vorher mitgeteilt wird und der Ehrenbeirat eine vereinsinterne Beilegung und Beendigung der Streitigkeit vorher für unmöglich erklärt hat.

- 10.2. Gegen ein Mitglied, dass sich eines minderschweren Verstoßes nach § 9.4.1. bis 9.4.4. dieser Satzung schuldig gemacht hat, kann der Ehrenbeirat folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Heranziehung der entsprechenden Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;
4. Ordnungsgeld bis 154,00 €;
5. Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.

- 10.3. Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 11 Organe des Vereins

- 11.1. Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der Ehrenbeirat

- 11.2. Die Vereinsorgane werden tätig nach dem Gesetz, der Satzung, ihren Geschäftsordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Vereinsamt setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Tod, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger. Alle Mitglieder der Organe bleiben bis zur Neubesetzung im Amt. Wiederwahlen sind zulässig. Für Mitglieder des Vorstands gilt der Vorbehalt erteilter Entlastung.

- 11.3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand, zum Aufsichtsrat und zum Ehrenrat schließt sich untereinander aus. Mit der Annahme der Wahl in ein weiteres Vereinsorgan erlischt die bisherige Berufung.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind, sowie die Ehrenmitglieder. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Lastschrifteneinzugsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwar teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.
- 12.2. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes entweder in der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift oder durch einfachen Brief einzuladen sind.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen ab Absendung der Einladung (maßgebend ist der Poststempel) bzw. das Erscheinen der Mitgliederausgabe der Vereinszeitschrift.

Die Mitgliederversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.

- 12.3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane;
 2. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
 3. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 4. Wahl der Mitglieder des Ehrenbeirates;
 5. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 6. Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 7. Entscheidung über jede Änderung der Satzung;
 8. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zulassung von Anträgen zur Tagesordnung. Abgelehnte Anträge sind in der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgelehnte Tagesordnungspunkte dennoch zur Aussprache und Beschlussfassung zulassen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge handelt, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet, soweit nicht auf dessen Antrag oder bei dessen Verhinderung die Mitgliederversammlung ein anderes Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 12.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes in ein und derselben Sache beantragen.

Angelegenheiten, die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Für die Einladungsformalia gilt dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, dass Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zu einer Einberufung geführt haben.

Sofern auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Wahlen anstehen, beträgt die Vorschlagsfrist eine Woche. Anträge müssen innerhalb dieser Frist vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

- 12.5. Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders vereinbart ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen, die keine Wahl sind, je eine Stimme. Diese Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- 12.6. Stehen Wahlen zur Beschlussfassung an und sind dabei mehrere Personen für den jeweiligen Gegenstand der Beschlussfassung zu wählen, so schlägt der Versammlungsleiter vor, ob eine Gesamtabstimmung oder eine Einzelabstimmung stattfindet. Auf Verlangen der Mitgliederversammlung wird jedoch mehrheitlich über die Art der Abstimmung Beschluss gefasst. Erfolgt danach eine Gesamtabstimmung, so stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann aber auch rechtsgültig weniger Stimmen abgeben. Eine Stimmenhäufelung auf einzelne Kandidaten ist unzulässig. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben, bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt. Entsprechendes gilt, wenn mehr Kandidaten auf eine Wahlliste gesetzt sind, als Ämter zu vergeben sind. Gesamtabstimmungen haben schriftlich zu erfolgen.

Findet eine Einzelabstimmung statt, so ist von mehreren Bewerbern derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangt kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Wahl der Vereinsorgane ist geheim. Eine Wahl per Akklamation ist nach Abstimmung zulässig, es sei denn, dass mindestens 25 Wahlberechtigte geheime Wahl beantragen.

§ 13 Aufsichtsrat

- 13.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.

Die Amtsperiode beträgt jeweils drei Jahre.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vakant.

Ist durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nicht mehr gewährleistet, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ausgeschieden sind oder der Aufsichtsrat nur noch aus einem Mitglied besteht. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat neu zu wählen bzw. durch Wahlen zu ergänzen. Besteht der Aufsichtsrat durch das vorzeitige Ausscheiden eines oder mehrerer Aufsichtsratsmitglieder nur noch aus zwei Mitgliedern, so können diese verbleibenden Mitglieder zur Herstellung der Beschlussfähigkeit ein Ersatzmann bestimmen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Aufsichtsrat durch Wahlen zu ergänzen, wobei auch der Sitz des Ersatzmitglieds zur Wahl steht.

Entsprechendes gilt für den Fall einer dauerhaften Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds an der Amtsausübung.

Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen oder auf anderer Basis entgeltlich für ihn tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar.

- 13.2. Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrates findet in der Mitgliederversammlung statt.

Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für die in der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder schriftlich vom Vorstand vorschlagen. Der Vorschlag für Kandidaten muss mindestens von drei stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich erfolgen und kann nur mit der schriftlichen Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen eingereicht werden. Der Vorschlag ist mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Vorschläge bleiben unberücksichtigt.

Stehen weniger Kandidaten zur Verfügung, als Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind, erfolgt keine Nachwahl, sofern damit keine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates eintritt.

- 13.3. Der Aufsichtsrat wählt auf der ersten Aufsichtsratssitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat das Amt unverzüglich neu zu besetzen.
- 13.4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Beschlussfassungen durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe sind zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie ist von dem für die jeweilige Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und danach sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von zwei Wochen zu übersenden.

- 13.5. Sitzungen des Aufsichtsrates finden entsprechend den Erfordernissen des Vereins statt. Sie sind streng vertraulich. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder auf Einladung von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Einladung des Aufsichtsrates an den Aufsichtsratsitzungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Aufsichtsrat kann Gäste zu seinen Sitzungen einladen.

Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder dürfen an Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen für sie persönlich, nahe Angehörige oder mit ihnen verbundene Unternehmen hat. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist anfechtbar.

Der Aufsichtsrat kann mit Mehrheitsbeschluss gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen mit der Vorbereitung von Beschlüssen und der Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen beauftragen. Der Aufsichtsrat wird dabei vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied vertreten.

- 13.6. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben durch den Vorstand.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstandsvorsitzenden des Vorstandes. Dieser schlägt dem Aufsichtsrat innerhalb zwei Wochen nach seiner eigenen Bestellung die übrigen Mitglieder des Vorstands zur Bestellung durch den Aufsichtsrat vor. Wird dem Bestellungs-vorschlag des Vorstandsvorsitzenden ganz oder teilweise nicht entsprochen, so hat der Vorstandsvorsitzende innerhalb zwei Wochen von der Ablehnung an gerechnet, einen neuerlichen Bestellungs-vorschlag zu unterbreiten. Wird auch diesem nicht oder nur teilweise entsprochen, so ist vom Aufsichtsrat ein neuer Vorstandsvorsitzender zu bestellen. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund abberufen. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat über die Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands. Der Aufsichtsrat genehmigt die Geschäftsordnung des Vorstands. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über dem vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan (Wirtschafts- und Finanzplan). Er bestellt die Rechnungs- und Kassenprüfer und verabschiedet den Jahresabschluss mit Geschäftsbericht. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für den Ehrenbeirat vor.

- 13.7. Der Vorstand bedarf stets der Zustimmung des Aufsichtsrates zu folgenden Geschäften:
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter;
 - Abschluss von Darlehensverträgen und Stundungsvereinbarungen, sowie von Sicherungsgeschäften dazu;
 - Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder zwei Jahre überschreitet oder die einen einmaligen oder jährlichen Gegenstandswert von mehr als € 25.565,- haben;
 - Entscheidungen, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind oder den Bestand seiner Abteilungen betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist vorher schriftlich einzuholen. Durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates kann dieser, sowohl im Einzelfall wie generell, den Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand auch außerhalb des vorstehenden Rahmens von seiner Einwilligung abhängig machen.
- 13.8. Die Aufsichtsratsmitglieder haften dem Verein für jeden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden, insbesondere auch für solche Schäden, die durch Rechtshandlungen des Vorstands dem Verein zugefügt werden und bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufsichtspflichten hätten abgewandt werden können.

§ 14 Vorstand

- Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung aller Vereinsaufgaben, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- 14.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die endgültige Zahl der Vorstandsmitglieder. Es sind mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitglieder zu bestellen.
- 14.2. Der Vorstandsmitglieder werden durch den Beschluss des Aufsichtsrates, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, bestellt. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens aber zehn Jahre. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob ein Vorstandsmitglied ehrenamtlich oder hauptamtlich bestellt wird. Eine stillschweigende Verlängerung des Amtes ohne entsprechenden

Aufsichtsratsbeschluss ist ausgeschlossen. Das Vorstandsmitglied gilt als bestellt, wenn es das Amt annimmt.

Mit einem Aufsichtsratsbeschluss, welcher der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen werden. Das abzubrufende Vorstandsmitglied ist von einem entsprechenden Tagesordnungspunkt des Aufsichtsrates rechtzeitig, mindestens drei Kalendertage vorher, zu informieren. Es ist vom Aufsichtsrat anzuhören, indem ihm die Gelegenheit zur Aussprache mit dem Aufsichtsrat vor Beschlussfassung eingeräumt wird.

Jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen; es darf dies aber, sofern es nicht einen wichtigen Grund geltend macht, nicht zur Unzeit tun. Das betreffende Vorstandsmitglied muss dem Verein angemessene Zeit zur Verfügung stellen, das freiwerdende Vorstandsamt anderweitig zu besetzen. Besteht mit einem Vorstandsmitglied ein Anstellungsverhältnis, so darf dieses sein Amt nur dann niederlegen, wenn es sich dabei auf einen wichtigen Grund beruft. Erfolgt die Amtsniederlegung aus einem wichtigen Grund, den der Verein zu vertreten hat, so ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht gezwungen, zugleich das Anstellungsverhältnis fristlos zu kündigen.

Das Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat herbeiführen.

- 14.3. Die Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern obliegt dem Aufsichtsrat, der dabei von seinem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates vertreten wird.
- 14.4. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied je einzeln vertreten (§26 BGB). Urkunden und Verträge, aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen ergeben, sowie alle Verträge mit Lizenz- bzw. Vertragsspielern müssen schriftlich abgeschlossen werden.
- 14.5. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über die ideellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Belangen des Vereins, soweit diese Befugnisse nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit.

Der Vorstandsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und repräsentiert den Verein nach außen. Der Hauptgeschäftsführer ist verantwortlich für die kaufmännische Leitung des Vereins. Der Sportdirektor ist verantwortlich für die sportliche Leitung des Vereins und koordiniert die Arbeit der Abteilungen. Werden weitere Vorstandsmitglieder berufen, so hat der Aufsichtsrat deren Aufgaben festzulegen.

Jedes Handeln des Vorstands hat sich am Interesse des Vereins, dem Vereinszweck und den gesetzlichen Vorschriften auszurichten. Der Vorstand hat insbesondere entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Buchhaltungs-; Bilanzierungs- und Steuervorschriften) die Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen. Der Vorstand

erfüllt zudem die Arbeitgeberpflichten im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.

14.6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

14.6.1. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese muss dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Vorstandsbeschlüssen und ihre Dokumentation zu regeln, sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen festzuhalten.

14.6.2. Der Vorstand hat zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen. Quartalsweise sind dem Aufsichtsrat die betriebswirtschaftlichen Daten zur Berichterstattung unter Gegenüberstellung zum Haushaltsplan vorzulegen.

14.6.3. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein für jeden schuldhaft verursachten Schaden. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder für Fälle leicht fahrlässiger Schadensverursachung von der Haft befreien.

§ 15

Ehrenbeirat

15.1. Der Ehrenbeirat besteht aus fünf Mitgliedern, welche aktive oder passive Mitglieder sein können und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Mitglieder des Ehrenbeirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Aufsichtsrat soll der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Ehrenbeirates unterbreiten. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung neben dem Aufsichtsrat ein Vorschlagsrecht für diese Wahlen. Ein Vorschlag ist nur zuzulassen, wenn der Vorgeschlagene seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes in der Versammlung erklärt. Die Tätigkeit der Ehrenbeiratsmitglieder ist ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Tritt zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen eine dauernde Beschlussunfähigkeit des Ehrenbeirates ein, haben Aufsichtsrat und Vorstand durch gemeinsamen Beschluss so viele Ehrenbeiratsmitglieder zu bestellen, wie zur Beseitigung der Beschlussfähigkeit bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich sind.

15.2. Die Aufgaben des Ehrenbeirates ergeben sich aus § 9.5. und § 10 dieser Satzung, sowie aus den nachstehenden Satzungsbestimmungen.

Bei der Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein oder Vereinsorganen wird der Ehrenbeirat nur auf Antrag

eines Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig. Dazu zählen auch die Anfechtung und die Geltendmachung der Unwirksamkeit von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder.

Der Ehrenbeirat wird von sich aus tätig, wenn ihm grob unsportliches und vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges bzw. satzungswidriges Handeln von Vereinsorganen bekannt wird. Entscheidungen, die der Ehrenbeirat nicht auf Antrag, sondern aufgrund eigenen Tätigwerdens fällt, können nur nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und des Vorstands, sowie des Aufsichtsrates getroffen werden.

- 15.3. Alle Entscheidungen des Ehrenbeirates sind den Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind vom Vorstand zu vollziehen.

Auf übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu treffen ist, kann jede Ehrenbeiratsentscheidung der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliedsversammlung zur Überprüfung und Neubescheidung vorgelegt werden. Bis zur Aufhebung durch die Mitgliederversammlung behält die Entscheidung ihre Wirkungen. Im Übrigen sind die Entscheidungen des Ehrenbeirates endgültig.

- 15.4. Entscheidungen des Ehrenbeirates ergehen aufgrund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende des Ehrenbeirates kann anordnen, dass ein schriftliches Verfahren stattfindet, soweit kein Betroffener widerspricht. Dem Betroffenen ist auf jeden Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Vorsitzende des Ehrenbeirates hat die Betroffenen, etwaige Zeugen oder Sachverständige schriftlich unter Angabe des Verfahrensgegenstandes zu laden. Erscheint ein Betroffener trotz Ladung nicht, gilt eine von ihm gegen eine Organentscheidung erhobene Beschwerde als zurückgenommen. In Verfahren, in denen der Ehrenbeirat von sich aus tätig wird, kann auch bei Nichterscheinen eines Betroffenen verhandelt werden. In diesem Fall ist ihm den Gang der Verhandlung mitzuteilen und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ehrenbeirat kann zwei Wochen nach Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen im schriftlichen Verfahren entscheiden oder eine erneute mündliche Verhandlung anberaumen.

Alle Entscheidungen des Ehrenbeirates ergehen schriftlich unter Angabe von Gründen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Wird der Ehrenbeirat auf Beschwerde eines Betroffenen gegen einen Vorstandsbeschluss tätig, darf die Entscheidung nicht zum Nachteil des Betroffenen vom Vorstandsbeschluss abweichen.

§ 16

Rechnungs- und Kassenprüfer

- 16.1. Der Aufsichtsrat bestellt zwei Rechnungs- und Kassenprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren, die ehrenamtlich tätig sind. Im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich sollen sie fachkundig sein.
- 16.2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres die Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Ihnen steht auch das Recht zu, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen. Eine Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der nach § 13.7. dieser Satzung genehmigten Ausgaben gehört nicht zu ihren Aufgaben.
- 16.3. Die Tätigkeit der Rechnungs- und Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 17

Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit für solche Risiken im Verbandsbereich kein Versicherungsschutz besteht.

§ 18

Auflösung

- 18.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.

Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der nochmaligen Ladung hinzuweisen. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung.

- 18.2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar in erster Linie im Sinne des § 2 dieser Satzung; dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck

bestimmt. Die Durchführung dieses Beschlusses ist abhängig von der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung, Übergangsvorschriften

- 19.1. Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 1.März 2000 beschlossen worden. Sie tritt endgültig in Kraft mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.
- 19.2. Das Amt der bisherigen Präsidiumsmitglieder erlischt, sobald der Aufsichtsrat nach der Eintragung der am 1.März 2000 beschlossenen Satzungsneufassung den Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat.
- 19.3. Das Amt der bisherigen Beiräte erlischt mit der Eintragung der am 1.März 2000 beschlossenen Satzungsneufassung im Vereinsregister. Gleiches gilt für das Amt der bisherigen Rechnungs- und Kassenprüfer, sowie den Hauptausschuss.
- 19.4. In der Mitgliederversammlung vom 1.März 2000 sind auf der Grundlage der am 1.März 2000 beschlossenen Satzungsneufassung Neuwahlen zum Aufsichtsrat durchzuführen. Das Amt der am 1.März 2000 gewählten Aufsichtsräte beginnt mit der Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister.
- 19.5. Das Amt der bisherigen Ehrenräte wird als Ehrenbeirat auf der Grundlage der Satzungsneufassung bis zu ersten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Eintragung der Satzungsneufassung im Vereinsregister fortgeführt. Auf dieser Mitgliederversammlung sind Neuwahlen durchzuführen.
- 19.6. Der Vorstand ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der neuen Vereinssatzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung aufgrund Anforderungen des Registergerichts und/oder der Finanzverwaltung zu beschließen. Dies gilt ausdrücklich nicht für Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen, welche das Vereinsvermögen oder Beschlussmehrheiten betreffen.